

Az.: KVwG 4/2007

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Pfarrerin

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Aufhebung der Übertragung der x. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde D.

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2009 und 18. Juni 2009

am 24. Juni 2009

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Landeskirchenamtes vom _____ in Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom _____ wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Landeskirchenamtes, mit dem die Übertragung der x. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde D. auf sie aufgehoben und sie in den Wartestand versetzt wurde.

Die Klägerin wurde 19xx geboren. Mit Wirkung zum _____ wurde sie in ein Dienstverhältnis als Pfarrerin auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens berufen und ihr gleichzeitig eine Pfarrstelle an der Kirche D. _____, später mit Schwesternkirchgemeinde B. _____ in T. _____ übertragen. Eine Bewerbung der Klägerin um die y. Pfarrstelle der Gemeinde und Schwestergemeinde im Jahre 2004 blieb erfolglos. 2005 bewarb sich die Klägerin erfolglos um die xx. Landeskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung missionarischer Aufgaben an der Kirche zu F..

Mit Wirkung zum _____ vereinigten sich die Kirchgemeinde D. _____, die Kirchgemeinde B. _____ und die Kirchgemeinde T. _____ zur Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde D.. Im Zuge dessen musste der Kirchenvorstand der vereinigten Kirchgemeinde die drei verbleibenden Pfarrstellen auf die insgesamt vier in den Gemeinden tätigen Pfarrer verteilen. Der Kirchenvorstand entschied sich, dass Pfarrer A. _____ Inhaber der y. Pfarrstelle mit der Pfarr-amtsleitung sein sollte, Pfarrer S. _____ Inhaber der z. Pfarrstelle und die Klägerin Inhaber der x. Pfarrstelle sein

sollten; der vierte Pfarrer musste die Kirchengemeinde verlassen. Der Klägerin wurde daraufhin die x. Pfarrstelle durch die Beklagte übertragen; zugleich wurde ihr zuvor reduzierter Dienstumfang auf 100 % erhöht.

Im weiteren Verlauf kam es zu Problemen bei der Arbeitsverteilung auf die Pfarrer. Insbesondere entstanden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenvorstand und der Klägerin als der Kirchenvorstand am [] beschloss, der Klägerin den Vorsitz des Friedhofsausschusses zu übertragen, diese sich aber zunächst weigerte. Obwohl die Klägerin sich schließlich bereit erklärte, diese Aufgabe zu übernehmen, kam es dazu nicht mehr, weil sie im Herbst desselben Jahres erkrankte. Nach Ablauf ihrer Krankschreibung zum [] begann ihre berufliche Wiedereingliederung mit ca. zwei-stündiger Arbeitszeit. Der zuständige Superintendent E. [] teilte dazu mit, er habe mit ihr und Pfarrer A. [] die notwendigen Schritte und Fragen des Arbeitsumfanges besprochen. Dem Kirchenvorstand solle mitgeteilt werden, dass die stufenweise Wiedereingliederung bis zum Sommer [] angelegt sein solle. An den Dienstbesprechungen des Kirchenvorstandes werde die Klägerin regelmäßig teilnehmen. Nach dem fortgeschriebenen Wiedereingliederungsplan sollte die tägliche Arbeitszeit ab dem [] drei Stunden, ab dem [] vier Stunden und ab dem [] sechs Stunden betragen.

Während dieser Wiedereingliederungsphase entstand bei den Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Eindruck, dass die Klägerin die Pfarrstelle nicht hinreichend ausfülle und dies wohl auch künftig nicht tun werde. Nach einem Gespräch zwischen Vertretern des Kirchenvorstandes und der Klägerin, dass nach einem Schreiben der damaligen stellvertretenden Kirchenvorsteherin B. [] an den Superintendenten vom [] (bei dem angegebenen Datum vom [] handelt es sich um einen Schreibfehler) in guter und angenehmer Atmosphäre verlief, bat der Kirchenvorstand die Superintendentur um dringende Unterstützung bei der Lösung der personellen Probleme. Am [] kam es auf Bitten des Kirchenvorstandes zu einem Gespräch zwischen der Klägerin, dem Superintendenten E. [] und OLKR R. [], in dem auch über eine Wartestandsregelung gesprochen wurde, die Klägerin aber eine erfolgreiche Wiedereingliederung bis September für möglich hielt. Am [] schloss sich ein weiteres Gespräch der Klägerin mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes an. Schließlich beschloss der Kirchenvorstand auf seiner Sitzung am [] in Anwesenheit des Superintendenten und OLKR R. [] und nachdem auch die Klägerin zunächst

an der Sitzung teilgenommen hatte, den Superintendenten und das Landeskirchenamt dringend zu bitten, die Klägerin in eine andere Stelle zu versetzen. Im Anschluss daran führte die Klägerin am _____ ein Gespräch mit OLKR R. _____, dessen Inhalt von den Beteiligten teilweise unterschiedlich geschildert wird.

Am _____ beschloss das engere Kollegium der Beklagten, die Übertragung der Pfarrstelle auf die Klägerin mit Ablauf des _____ aufzuheben und die Klägerin mit Wirkung zum _____ in den Wartestand zu versetzen. Zur Begründung ist in der Beschlussvorlage ausgeführt, ein Verbleib der Klägerin in der ihr übertragenen Pfarrstelle sei „beschwerlich (Beziehung zu einem verheirateten Pfarrer, Beschluss des KV). Pfarrerin _____ sei sich dessen bewusst und daher mit der Versetzung in den Wartestand einverstanden. Die Versetzung in den Wartestand habe ihre Rechtsgrundlage in § 87 Abs. 3 PfG. Auf die Durchführung der erforderlichen Erhebungen werde zum Schutze ihrer Person und mit ihrem Einverständnis verzichtet. Die zügige Wiederbesetzung der Pfarrstelle stehe im Interesse der Kirchgemeinde und der Landeskirche.“ Mit Bescheid vom _____ hob die Beklagte die Übertragung der x. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde D. _____ auf die Klägerin mit Ablauf des _____ auf, versetzte sie zum _____ in den Wartestand und unterstellte sie weiterhin der Dienstaufsicht des Superintendenten des Kirchenbezirkes D.. Zur Begründung führte das Landeskirchenamt u. a. aus, dass infolge der bekannt gewordenen Beziehung zu einem Pfarrer während dessen bestehender ehelichen Lebensgemeinschaft sowie der Beschwerden in der Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und aufgrund der durch die Klägerin erfolgten diesbezüglichen Einlassungen ihr Verbleib in der übertragenen Pfarrstelle nicht möglich sei.

In ihrem hiergegen rechtzeitig erhobenen Widerspruch führte die Klägerin aus, sie habe in dem Gespräch am _____ der Aufhebung der Pfarrstellenübertragung und der Versetzung in den Wartestand zugestimmt, weil sie die Menschen in ihrem Gemeindebereich nicht unnötig lange ohne Ansprechpartner lassen wolle, sie kein Interesse daran habe, dass die Überlastung ihrer Kollegen und Mitarbeiter länger andauert und sie nicht unter dem Vorzeichen arbeiten wolle, dem Kirchenvorstand durch ihre Arbeit ihre Gesundheit beweisen zu müssen. Sie habe jedoch gewichtige Gründe gegen die Einwilligung gehabt, die sie in dem Gespräch benannt habe. Da das finanzielle Problem gelöst schien, habe sie sich mit der Versetzung in den Wartestand einverstanden erklärt. Die Beratung in dem Gespräch sei jedoch offenbar fehlerhaft gewesen. Ihr bleibe deshalb

nichts anderes übrig, als die Zustimmung zur Versetzung in den Wartestand zurückzunehmen. Zu der Behauptung einer Beziehung zu einem Pfarrer während dessen bestehender ehelichen Lebensgemeinschaft sei sie nicht befragt worden und habe sie sich nicht eingelassen. Sie sei nur zu eventuellen gemeinsamen Zukunftsvorstellungen befragt worden, aber das sei eine andere Ebene. Für das Scheitern der Ehe zwischen N.

und R. trage sie keine Verantwortung. Aus dem Beschluss des Kirchenvorstandes vom sei der Vorwurf einer nicht gedeihlichen Zusammenarbeit nicht ablesbar. Mit Widerspruchsbescheid vom wies das Landeskirchenamt den Widerspruch der Klägerin zurück. Die Rücknahme ihres Einverständnisses zur Versetzung in den Wartestand sei rechtsmissbräuchlich. Auf die finanziellen Folgen bei der Versetzung in den Wartestand sei in dem Gespräch hingewiesen worden.

Am hat die Klägerin Klage erhoben. Der Bescheid sei rechtswidrig, weil die erforderlichen Erhebungen nicht durchgeführt worden seien. Sie habe nicht wirksam auf die Durchführung der Erhebungen verzichtet. Ihre Zustimmung sei unter der Annahme erfolgt, dass eine Weiterarbeit in der Kirchengemeinde B. unter Zahlung der vollen Bezüge möglich sei. Außerdem sei nicht darüber gesprochen worden, dass Grund für die Aufhebung eine Beziehung zu einem verheirateten Pfarrer sein solle. In dem Gespräch sei ihr mitgeteilt worden, dass sich im Rahmen der Wiedereingliederungsphase an ihrer Besoldung bei Antritt der neuen Stelle wohl nichts ändern werde. Diese Zusage sei jedoch nicht vollständig eingehalten worden. In dem Gespräch sei auch der Vorwurf einer nicht gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand nicht erhoben worden. Bis zu dem streitgegenständlichen Bescheid habe es zwischen ihr und der Kirchengemeinde keinerlei Differenzen gegeben, die die Feststellung rechtfertigen könnten, dass ein gedeihliches Wirken nicht gegeben sei. Es habe im Frühjahr/Sommer nur einen Konfliktpunkt zwischen ihr und dem Kirchenvorstand gegeben, der den Friedhofsausschuss betraf. Ihr sei der Vorsitz dieses Ausschusses in einer Sitzung des Kirchenvorstandes angetragen worden, an der sie nicht teilnehmen können, und ohne dass vorher mit ihr darüber gesprochen worden sei. Sie habe versucht, die Übernahme abzulehnen, sich dann nach einiger Zeit aber doch bereit erklärt. Zuvor habe es lediglich einzelne, relativ unbedeutende Konfliktsituationen zwischen den Pfarrern gegeben, die nicht abgesprochene Entscheidungen, nicht eingehaltene Absprachen, wegen Zeitmangels ausgefallene Gespräche usw. betroffen hätten. In den ab der Wiedereingliederungsphase geführten Gesprächen seien keine Probleme in der Zusammenarbeit benannt worden. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes sei vor

allem vor dem Hintergrund der Arbeitsbelastung der zwei anderen Pfarrer getroffen worden, die durch den krankheitsbedingten Arbeitsausfall der Klägerin als untragbar empfunden worden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Landeskirchenamtes vom _____ in Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom _____ aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf die Durchführung der nach § 87 Pfarrergesetz (PfG) an sich erforderlichen Erhebungen sei mit Zustimmung der Klägerin und nach Abwägung und Berücksichtigung der Gesamtsituation verzichtet worden. Dieser Verzicht sei auch möglich gewesen, weil § 86 Abs. 1 Satz 1 PfG nur von der Aufhebung ohne Zustimmung des Pfarrers spreche. Die Klägerin habe der Aufhebung der Übertragung der Pfarrerstelle aber zugestimmt. Über die finanziellen Folgen der Versetzung in den Wartestand und die Beziehung der Klägerin zu dem verheirateten Pfarrer sei in dem Gespräch gesprochen worden. Der Verzicht auf die Erhebungen habe gerade aus einer Rücksichtnahme auf die psychische/gesundheitliche Situation der Klägerin resultiert, weil die Beklagte ihr unangenehme Erhebungen auch bezüglich ihrer Beziehung zu einem Pfarrer habe ersparen wollen. Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach §§ 86, 87 PfG belaste die Beteiligten enorm und führe erfahrungsgemäß zu noch stärkeren zwischenmenschlichen Zerwürfnissen zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer. Zwischen der Klägerin und dem Kirchenvorstand hätten erhebliche Schwernisse in der Zusammenarbeit bestanden. Diese seien in dem Gespräch zwischen OLKR R. _____, Superintendent E. _____ und dem Kirchenvorstand am _____ zur Sprache gekommen. Anlass für dieses Gespräch seien Beschwerden aus dem Kirchenvorstand über die Amtsführung der Klägerin gewesen. Die Beziehung der Klägerin zu Pfarrer R. _____ habe für den Kirchenvorstand keine entscheidende Rolle gespielt. Diese Beziehung sei daher auch für die Abwägungsentscheidung der Beklagten zweitrangig gewesen. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Beklagten sei die Tatsache gewesen, dass im Gespräch mit dem Kirchenvorstand deutlich geworden sei, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Klägerin und der Gemeinde stark zerrüttet war. Dies habe resultiert aus der Amtsführung

der Klägerin, die als beschwerlich wahrgenommen worden sei, sowie aus konkreten Abstimmungsschwierigkeiten in der Aufgabenverteilung zwischen den Pfarrern. Die Klägerin habe gewisse Aufgaben, die ihr übertragen worden seien – unter ihnen auch die Leitung des Friedhofsausschusses – nicht übernommen und sich auch nicht um eine Klärung der Differenzen bemüht. Im Übrigen nimmt die Beklagte auf die Ausführungen in ihrem Widerspruchsbescheid Bezug.

Ein Antrag der Klägerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (KVwG 6/2007) blieb erfolglos.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen B. , M. , Pfarrer A. , Superintendent E. und L. . Hierzu wird auf den Inhalt der Niederschriften vom 16. März und 18. Juni 2009 verwiesen. Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakte zum Aktenzeichen KVwG 6/2007 und der vorgelegten Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten; er ist deshalb mit dem Widerspruchsbescheid der Beklagten aufzuheben (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG). Der angefochtene Bescheid verstößt gegen auch die Klägerin schützende Verfahrensvorschriften (dazu nachfolgend unter 1.); ob er darüber hinaus rechtswidrig ist, weil die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Satz 1 PfG zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht vorgelegen haben (nachfolgend unter 2.) kann deshalb offen bleiben.

1. Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle kann allein § 86 Abs. 1 PfG sein, wonach die Übertragung einer Pfarrstelle ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben ist, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist. Die Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle unter erleichterten Voraussetzungen mit Zustimmung des Pfarrers sieht die kirchliche Rechtsordnung nicht vor. Ob die Klägerin in dem Gespräch mit OLKR R.

am ihr Einverständnis mit der Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle erklärt und ob sie dieses Einverständnis widerrufen hat, kann deshalb dahinstehen.

Zur Feststellung, ob ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet ist, sind nach § 87 Abs. 1 PfG die erforderlichen Erhebungen durchzuführen; während dieser Erhebungen sind der Kirchenvorstand, der Visitator oder die Visitatorin und – sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht widerspricht – die Vertretung der Pfarrerschaft zu hören. Welche Erhebungen „erforderlich“ sind, steht im Ermessen des insoweit zuständigen (§ 46 Abs. 1 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) Landeskirchenamtes. Das kirchliche Verwaltungsgericht ist hierzu auf die Prüfung beschränkt, ob das Landeskirchenamt die rechtlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 59 Satz 1 KVwGG). Dies ist hier der Fall.

Die Erhebungen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 PfG dienen nach dem Wortlaut dieser Vorschrift der Sachverhaltsfeststellung. Demnach sind erforderlich diejenigen Erhebungen, die notwendig sind, um den Verdacht eines nicht mehr gewährleisteteten gedeihlichen Wirkens im Sinne des § 86 Abs. 1 PfG entweder zu bestätigen oder auszuräumen. Die Vorschrift schützt damit einerseits den betroffenen Pfarrer, der sich der Behauptung nichtgedeihlichen Wirkens ausgesetzt sieht oder selbst zu erkennen meint, dient aber zugleich auch den Interessen der betroffenen Gemeinde und der Landeskirche, die ebenfalls von einer Abberufung des Pfarrers berührt sind. Die Durchführung der Erhebungen steht damit nicht zur Disposition des Pfarrers oder des Landeskirchenamtes; insbesondere können sie nicht allein oder gemeinsam auf die Durchführung „verzichten“.

Dies schließt indes nicht aus, von weiteren Erhebungen abzusehen, wenn und soweit der Sachverhalt hinreichend geklärt und die nach § 87 Abs. 1 PfG zu beteiligenden Stellen gehört worden sind. Dabei kann eine hinreichende Klärung des Sachverhaltes insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Tatsachen zwischen den Betroffenen, also namentlich der Gemeinde bzw. dem Kirchenvorstand und dem Pfarrer, den Sachverhalt erschöpfen und unstrittig sind und nach Auffassung des Landeskirchenamtes eine Entscheidung darüber, ob ein gedeihliches Wirken noch gewährleistet ist oder nicht, ermöglichen. Darüber hinaus gebietet es das Fürsorgegebot (§ 3 Abs. 2, § 69 PfG), bei der Entscheidung über Art und Weise der Erhebungen soweit möglich auf diejenigen zu-

rückzugreifen, die den Pfarrer am wenigsten belasten. Wegen des Aufklärungszweckes der Erhebungen können Aspekte der Fürsorge allein allerdings ein Absehen von – weiteren – Erhebungen nicht rechtfertigen.

An diesen Maßstäben gemessen war die Entscheidung des Landeskirchenamtes, keine Erhebungen durchzuführen, jedenfalls insoweit ermessensfehlerhaft, als es die Beziehung der Klägerin zu einem verheirateten Pfarrer anbelangt. Denn es ist davon ausgegangen, der „Verzicht“ der Klägerin bzw. ihr Einverständnis mit einem „Verzicht“ auf Erhebungen und/oder die Rücksichtnahme auf ihre persönliche Situation rechtfertigten es, von weiteren Erhebungen abzusehen. Der Sachverhalt zu diesem Komplex war auch nicht bereits ohne Durchführung von Erhebungen hinreichend geklärt. Wie die Einvernahme der Zeugen ergeben hat, spielte diese private Beziehung der Klägerin für ihr Verhältnis zur Gemeinde und insbesondere zum Kirchenvorstand keinerlei Rolle und war deshalb auch nicht Gegenstand der Gespräche zwischen dem Landeskirchenamt und dem Kirchenvorstand.

Dieser Mangel der Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle ist auch nicht nach § 46 des (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unbeachtlich. Diese Vorschrift, deren Inhalt als allgemeiner Rechtsgrundsatz im (staatlichen) Verwaltungsverfahren recht jedenfalls in Bezug auf Verfahrensfehler bereits vor ihrem Inkrafttreten galt, ist zwar mangels abweichender Regelung für das Verwaltungsverfahren der Beklagten entsprechend anwendbar (vgl. auch Verwaltungsgerichtshof der Union Ev. Kirchen in der EKD, Urt. v. 22. Februar 2007 – VGH 8/06 –, Beilage zu Heft 4 v. 15. April 2008, ABI.EKD 2008, 22, 24). Nach ihr ist die Verletzung von Vorschriften über das Verfahren aber nur dann unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Offensichtliche Nichtbeeinflussung der Entscheidung ist anzunehmen, wenn der Mangel nicht ursächlich für die Entscheidung gewesen ist und sich dies nach der Aktenlage eindeutig feststellen lässt. Jedenfalls Letzteres ist hier nicht der Fall. Denn nach der dem engeren Kollegium der Beklagten für seine Entscheidung am vorliegenden Beschlussvorlage war die Beziehung der Klägerin zu einem verheirateten Pfarrer zumindest auch Grund für die Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle. Bestätigt wird dies durch die Begründung des angefochtenen Bescheides vom , in der ebenfalls auf diese Beziehung abgestellt wird.

Schließlich trägt die Beklagte in ihrer Klageerwiderung selbst vor, diese Beziehung sei für ihre Entscheidung „zweitragig“, mithin auch von Bedeutung gewesen. Dass die Beklagte die Übertragung der Pfarrstelle auch unabhängig von der Beziehung der Klägerin zu einem verheirateten Pfarrer aufgehoben hätte, lässt sich deshalb nach Aktenlage nicht mit der gebotenen Gewissheit feststellen. Der diesen Sachverhaltskomplex betreffende Verfahrensfehler bleibt damit relevant.

Die Klägerin ist durch diesen Mangel schließlich auch in ihren Rechten verletzt. § 87 Abs. 1 PfG dient auch ihren Interessen und verleiht ihr deshalb ein subjektives Recht auf Einhaltung des Verfahrens. Dieses Recht hat sie entgegen der Ausführungen der Beklagten in ihrem Widerspruchsbescheid nicht dadurch verloren, dass sie sich zuvor mit der Versetzung in den Wartestand – und damit konkludent der Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle ohne Durchführung von Erhebungen nach § 87 Abs. 1 PfG – einverstanden erklärt hat. Allerdings können Einwendungen verwirkt werden, wenn sie nachträglich erhoben werden, obwohl der Betroffene sich zuvor mit der Maßnahme einverstanden erklärt hat. Dass sich die Klägerin auch hinsichtlich ihrer privaten Beziehung mit einem Absehen von weiteren Erhebungen einverstanden erklärt hat, lässt sich indes nicht feststellen. Das Gericht hat insoweit keinen Anlass, an der Richtigkeit ihrer Behauptung zu zweifeln, wonach diese Beziehung bei ihren Gesprächen mit dem Landeskirchenamt über ihre berufliche Zukunft allenfalls im Hinblick auf ihre private und persönliche Situation angesprochen wurde. Dies steht auch im Einklang mit der Darstellung der Beklagten, diese Beziehung habe im Rahmen des Abberufungsverfahrens keine wesentliche Rolle gespielt. Es spricht deshalb nichts dafür, dass die Klägerin Erhebungen in Bezug auf diesen Sachverhalt überhaupt nur in Erwägung gezogen hat. Eine Berufung auf den Verfahrensmangel ist der Klägerin schließlich auch nicht deshalb verwehrt, weil sie sich unabhängig von dem damaligen Verfahrensstand mit ihrer Versetzung in den Wartestand und damit der Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle einverstanden erklärt hat. Die Regelungen zur Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle und über die Versetzung eines Pfarrers in den Wartestand dienen nicht ausschließlich den Interessen des betroffenen Pfarrers, sondern zugleich denjenigen der betroffenen Gemeinde und der Landeskirche. Dies steht deshalb sowohl einem Verzicht des Pfarrers auf die Einhaltung ihrer Voraussetzungen entgegen, als auch ihrer Verwirkung.

2. Nach allem kann offen bleiben, ob zum maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 PfG überhaupt erfüllt waren. Mangels anderweitiger gesetzlicher Rege-

lung ist bei Anfechtungsklagen wie der vorliegenden darauf abzustellen, ob die Voraussetzungen für den Erlass des angefochtenen Bescheides zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, hier also dem Erlass des Widerspruchsbescheides am

, vorlagen. § 86 Abs. 1 PfG setzt voraus, dass ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auf seiner bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn ein nachhaltiges, auf andere Weise nicht mehr zu behebendes tiefgreifendes Zerwürfnis im Verhältnis des Pfarrers nicht nur zu einzelnen Gemeindegliedern, sondern zu einer nicht unwesentlichen Gruppe von Gemeindegliedern oder dem Kirchenvorstand eingetreten ist (vgl. etwa Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Nds., Urte. v. 25. März 2003 – KonfR 17/02 –, Beilage zu Heft 4 v. 15. April 2004, ABl. EKD 2004, 9, m. w. N.). Dabei braucht der Grund für dieses Zerwürfnis nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen (§ 86 Abs. 1 Satz 2 PfG). Ebenso wenig ist von Belang, ob und ggf. welches Gemeindeglied oder welche Gruppe die Störung ausgelöst hat; es reicht aus, wenn die objektiven Umstände ein gedeihliches Wirken in der Gemeinde nicht mehr zulassen. Dies setzt allerdings auch die Prüfung voraus, ob die Störung nicht durch andere, den Beteiligten mögliche und zumutbare Maßnahmen als durch eine Abberufung des Pfarrers beendet werden kann, und ggf. die Ergreifung dieser Maßnahmen. Zu denken ist insoweit an z. B. Visitationen, vermittelnde Gespräche, Supervision, Abmahnung und an Mediation (Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urte. v. 14. Mai 2007 – VK 8/2006 –, Beilage zu Heft 4 v. 15. April 2008, ABl. EKD 2008, 25, 27).

Ob an diesen Maßstäben gemessen zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung (schon) angenommen werden durfte, dass ein gedeihliches Wirken der Klägerin in der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist, hätte weiterer Ermittlungen bedurft, von denen das Gericht mangels Entscheidungserheblichkeit absieht. Allerdings bestehen nach dem gegenwärtigen Sachstand erhebliche Bedenken dagegen, dass die Beklagte im September von einem nicht auf andere Weise zu behebenden Zerwürfnis ausgehen durfte. Zwar waren zu diesem Zeitpunkt die Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Kirchenvorstand derart gestört, dass eine sachgerechte Zusammenarbeit nicht möglich war. Fraglich ist indes, ob diese Störung derart tiefgreifend und nachhaltig war, dass jeder Versuch, sie zu beseitigen und wieder zu einem fruchtbaren gemeinsamen Wirken zu finden, von vornherein zum Scheitern verurteilt war. Immerhin hatte sich der Kirchenvorstand noch Anfang 2006 dafür ausgesprochen, der Klägerin eine der Pfarramtsstellen in der Gemeinde zu übertragen. Die anschließenden Monate bis zur Erkrankung der Klägerin waren überdies wegen des gemeindlichen Zusammenschlusses so-

wohl für die vereinigte Gemeinde als auch für die in ihr tätigen Pfarrer besonders schwierig und arbeitsintensiv, wobei zugleich im pfarramtlichen Dienst eine Stellenreduzierung verkraftet werden musste. Die daraus bei allen Beteiligten entstandenen Anspannungen werden sich durch den krankheitsbedingten Ausfall der Klägerin noch verstärkt haben, weil sich dadurch die Situation noch verschärfte. Der Umgang mit dem ärztlich verschriebenen Wiedereingliederungsplan für die Klägerin war für den Kirchenvorstand erkennbar ungewohnt. Vor diesem Hintergrund erscheint es jedenfalls nach dem bislang bekannten Sachverhalt nicht ausgeschlossen, dass – über die erfolgten Gespräche mit OLKR R. und Superintendent E. hinaus – etwa durch begleitete aufklärende Gespräche mit dem Kirchenvorstand, den beiden anderen Pfarrern und der Klägerin Missverständnisse ausgeräumt und gegenseitiges Verständnis wieder hätte gewonnen werden können. So scheinen z. B. beim Kirchenvorstand noch bis zu seinem Beschluss am keine klaren Vorstellungen darüber geherrscht zu haben, welche Aufgaben die Klägerin während ihrer Wiedereingliederungsphase bereits übernommen hatte. Außerdem schien man sich im Unklaren darüber zu sein, ob die Klägerin wirklich nur in dem eingeschränkten zeitlichen Umfang arbeiten konnte, oder ob sie – wie einige Zeugen formulierten – „nur nicht wollte“. Schließlich spricht manches dafür, dass jedenfalls für einige Mitglieder des Kirchenvorstandes die Vermutung eine wesentliche Rolle spielte, dass die Klägerin – entgegen ihrer eigenen Einschätzung – in absehbarer Zeit nicht wieder voll leistungsfähig sein würde. Auch insofern hätte eine Belehrung darüber hilfreich sein können, dass die rechtlichen Folgen einer gesundheitlichen Nichteignung andere sind (vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 5 PFG).

Ob inzwischen, d. h. zum Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung, davon auszugehen ist, dass ein gedeihliches Wirken der Klägerin in ihrer bisherigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist, hatte das Gericht nicht zu entscheiden.

3. Die Versetzung in den Wartestand nach § 87 Abs. 3 Satz 1 PFG und die Entscheidung nach § 49 Satz 2 PFGergG teilen das rechtliche Schicksal der Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 75 KVwGG in Verbindung mit § 167 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe vorliegen (§ 63 Abs. 2 KVwGG).